

Merkblatt zur Teilnahme am Unterricht (Klassenstufen 11 und 12)

1. Jeder Schüler ist laut Thüringer Schulgesetz verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen sowie die übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen zu besuchen. Er ist verpflichtet, sich am Unterricht zu beteiligen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. (§ 30 ThürSchulG)
2. Die Schulordnung unterscheidet zwischen Verhinderungen, Befreiungen und Beurlaubungen.

2.1 Verhinderungen

Ist ein Schüler durch Krankheit oder durch sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände am Schulbesuch gehindert, so ist

- a) die Schule unverzüglich von den Erziehungsberechtigten/dem volljährigen Schüler unter Angabe des Grundes zu verständigen (Sekretariat: 03605/513483),
- b) nach der Rückkehr umgehend eine schriftliche Entschuldigung (Formular „Entschuldigung“, siehe Rückseite) vorzulegen, aus der Dauer und Grund des Fehlens ersichtlich werden. Bei minderjährigen Schülern ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Der Schüler bittet die jeweiligen Fachlehrer durch ihr Signum zu bestätigen, dass sie von der Entschuldigung Kenntnis genommen haben. Danach übergibt der Schüler die Entschuldigung dem Stammkursleiter. Von diesem werden die Entschuldigungen überprüft und in den eigenen Aufzeichnungen vermerkt.

Schulversäumnisse, die nicht oder nicht hinreichend begründet oder nicht in angemessener Frist entschuldigt werden, gelten als unentschuldigtes Fehlen. Hat ein Schüler aus einem von ihm zu vertretenden Grund an einer Leistungsfeststellung nicht teilgenommen oder die Leistung verweigert, kann ihm hierfür die Note „ungenügend“ erteilt werden. (ThürSchulO § 59, Abs. 7)

2.2 Befreiungen

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten/des volljährigen Schülers kann der Schulleiter in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreien. Dies geschieht in der Regel zeitlich begrenzt. Die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, an anderem Unterricht teilzunehmen. Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer. (ThürSchulO § 6)

Wenn ein Schüler nicht am Sportunterricht teilnehmen kann, wird wie folgt verfahren:

- a) Über die Nichtteilnahme bis zu einem Monat entscheidet der Fachlehrer,
- b) Über die Nichtteilnahme über einen Monat hinaus entscheidet der Schulleiter.
- c) Die Vorlage eines ärztlichen Attests kann in jedem Fall zur Begründung verlangt werden.
- d) Falls ein Schüler für längere Zeit vom Sportunterricht befreit wird, muss er zur Erreichung der Pflichtstundenzahl ein anderes Fach belegen.

2.3 Beurlaubungen

Wenn ein Schüler beurlaubt werden möchte, so hat er dies schriftlich mit dem entsprechenden Formular „Antrag auf Beurlaubungen“ (siehe Rückseite) normalerweise eine Woche vorher zu beantragen. Beurlaubungen sind lt. Schulordnung nur aus zwingenden Gründen möglich und immer dann zu beantragen, wenn dem Schüler vorher bekannt ist, dass er unter Umständen die Schule versäumen wird (z. B. bei Musterungen, Einstellungstests, dringenden Arztbesuchen, sofern es sich nicht um Notfälle handelt usw.).

Dabei sieht die Schulordnung folgende Regelung vor:

- Für **eine Unterrichtsstunde** beurlaubt der Fachlehrer,
- bis zu **drei Unterrichtstagen** beurlaubt der Stammkursleiter,
- bis zu **15 Tagen** der Schulleiter,
- Beurlaubungen **vor** oder **nach den Ferien** können nur vom Schulleiter ausgesprochen werden.

Auch der Antrag auf Beurlaubungen ist – mit dem Zeichen des Fachlehrers, Stammkurs- oder Schulleiters versehen – beim Stammkursleiter abzugeben. In der Regel stellen Unternehmen, Behörden und Ärzte in den oben genannten Beispielfällen Bescheinigungen über die Anwesenheit aus. Diese sind ebenfalls einzureichen.

Wird sich nicht an diese Regelung gehalten, gelten die Unterrichtsversäumnisse als unentschuldig.

3. Die auf der nächsten Seite dieses Merkblattes stehenden Formulare sind als Kopiervorlage für Ihre Verwendung gedacht.

Wünsche
Schulleiterin